

Kundmachung.

Wilhelm Büchler, von Untermeidling nächst Wien gebürtig, 42 Jahre alt, katholisch, verheirathet, ohne Profession, hat ungeachtet der zur Abgabe aller Art Waffen wiederholt ergangenen Proclamationen, mehrere Waffenstücke nebst 30 Stück scharfen Patronen, und eine Anzahl Zünder bis zum 9. Jänner d. J. in seiner Wohnung in Gumpendorf, woselbst benannte Gegenstände auch vorgefunden wurden, aufbewahrt, und mit besonderer Sorgfalt verheimlicht.

Derselbe ward daher zur Haft gebracht, und wegen der durch die Thaterhebung verstrichenen Zeit zum standrechtlichen Verfahren in Folge der bereits erwähnten Proclamationen, namentlich aber jener vom 1. November v. J., Absatz 3, mit Rücksicht auf seine schwache Körperbeschaffenheit zu dreijähriger Schanzarbeit in leichten Eisen verurtheilt, welches kriegsrechtliche Erkenntniß nach erfolgter Bestätigung am 30. Jänner auch kundgemacht worden ist.

Johann Fara, von Radwanow, Laborer Kreises in Böhmen gebürtig, 36 Jahre alt, katholisch, ledig, Landwehrmann des 11. Linien-Infanterie-Regiments Erzherzog Rainer ist bei erhobenem Thatbestande durch seyn mit demselben übereinstimmendes Geständniß überwiesen, daß er in den letzten Tagen des Monats October v. J. daher nach den bereits kundgewordenen Proclamationen vom 20. und 23. besagten Monats als Tambour bei der 9. Compagnie des fünften Nationalgarde-Bezirks, sich nicht nur zu Wachdiensten, sondern auch zur Besetzung und Vertheidigung des Augartendamms gegen die k. k. Truppen bei gedachter Compagnie verwenden ließ.

Unter Nichtbeachtung obangeführter Proclamationen hat erwiesenermaßen auch Johann Thürgärtner, von Wien gebürtig, 56 Jahre alt, katholisch, ledig, Schneider von Profession, durch volle acht Tage im October v. J., und zwar bis zum Einmarsche der k. k. Truppen bewaffnet Wachdienste im Solde der aufrührerischen Partei auf der Laurenzerbastei versehen, und nebstdem noch am 29. October zur Fortsetzung des Widerstandes aufreizende Reden geführt.

Es wurden daher diese beiden Inquisiten in dem über sie abgehaltenen Kriegsrechte wegen des Verbrechens der Theilnahme am Aufruhr nach den Bestimmungen der bestehenden Civil-Gesetze Jeder zu einjährigem schweren Kerker verurtheilt, und zwar Letzterer ohngeachtet seiner geringeren Betheiligung am Aufruhr aus dem Anbetrachte, weil das Verbrechen andererseits durch seine aufrührerischen Reden als erschwert erscheint.

Engelbert Mahler, von Großpoppen in Nieder-Oesterreich gebürtig, 28 Jahre alt, katholisch, ledig, Kutscher, ist bei erhobenem Thatbestande durch die beeideten Aussagen unbedenklicher Zeugen geseglich überwiesen, am 20. December v. J. in einem öffentlichen hiesigen Schanklocale gegen Se. Majestät den Kaiser die gemeinsten und niedrigsten Lästerungen in Gegenwart mehrerer Gäste ausgestoßen zu haben.

Er ward daher von dem über ihn abgehaltenen Kriegsrechte des Verbrechens der beleidigten Majestät im 2. Grade für schuldig erklärt, und nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze, und zwar des 61. Artikels der Th. peinl. G. O. und der Strafnorm vom 3. Juli 1790 in Berücksichtigung seines im Momente des begangenen Verbrechens an ihm wahrgenommenen etwas berauschten Zustandes zu zehnmonatlichem Stockhausarreste verurtheilt.

Auch diese letzteren drei Erkenntnisse sind nach erfolgter Bestätigung am 30. Jänner kundgemacht worden.

Wien am 2. Februar 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.

